

arnd_rueter

Betreff: WG: Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden
Anlagen: 20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_kurz.pdf; 20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_lang.pdf

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2016 16:11

An: "Arnd Rüter"

Betreff: Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden

Sehr geehrtes Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags,

Nachfolgende Email und die angefügten Schreiben habe ich am 19.01.2016 an die Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags gesandt.

Ich denke der Zusammenhang zwischen der Verbeitragung von Kapitalerträgen aus Betrieblicher Direktversicherung durch die gesetzlichen Krankenkassen zu den von Ihnen vertretenen Themen Arbeit und Soziales ist selbsterklärend.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

< Email von Dienstag, 19. Januar 2016 15:07> (s.u.)

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2016 15:32

An: "Arnd Rüter"

Betreff: Petition 48867 Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge Az: Pet 2-18-15-8272-027526

Anlagen: 20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_kurz.pdf
20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_lang.pdf

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Mitglieder des Petitionsausschusses
im Deutschen Bundestag

entsprechend <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a14/mitglieder/260660>

Betrifft: **Petition 48867 Gesetzliche Krankenversicherung - Beiträge**
Az: Pet 2-18-15-8272-027526

(Hinweis: diese Email wird parallel per Postweg als offizielles Schreiben an den Petitionsausschuss eingereicht)

Sehr geehrtes Mitglied des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags,

ich beziehe mich auf meine Email vom 02.12.2015 an Sie, in welcher ich als Betroffener des seit 2004 gültigen GMG-Gesetzes und Mitglied in der Interessengruppe GMG-Geschädigte die Reden zur 1. Lesung des Antrags der Fraktion die LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden“ (Drucksache 18/6364) kommentiert habe.

In beigefügten Dokumenten ... <dit>

Von: arnd_rueter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Dienstag, 19. Januar 2016 15:07

An: "Arnd Rüter"

Betreff: Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden

Anlagen: 20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_kurz.pdf
20160119_Rechtliche Situation DV unter GMG_lang.pdf

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit
im Deutschen Bundestag

entsprechend <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a14/mitglieder/260660>

Betrifft: Beratung des Antrags von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE

Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden
Drucksache 18/6364

Sehr geehrtes Mitglied des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestags,

ich beziehe mich auf meine Email vom 13.11.2015 an Sie, in welcher ich als Betroffener des seit 2004 gültigen GMG-Gesetzes und Mitglied in der Interessengruppe GMG-Geschädigte die Reden zur 1. Lesung des Antrags der Fraktion die LINKE „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Direktversicherungen und Versorgungsbezüge – Doppelverbeitragung vermeiden“ (Drucksache 18/6364) kommentiert habe.

In beigefügten Dokumenten analysiere ich die „**Rechtliche Situation eines Rentners mit betrieblicher Direktversicherung infolge des seit 01.01.2004 geltenden GKV-Modernisierungsgesetzes**“. Dies beschreibt zwar in erster Linie meine persönliche Situation, die wesentlichen Schlussfolgerungen sind ungeachtet dessen aber allgemeingültig:

1. Das Bundessozialgericht betreibt seit Ende 2004 Rechtsbeugung
2. Das viel genutzte Urteil 1 BvR 1924/07 ist ein extremes Fehlurteil des Bundesverfassungsgerichtes
3. Das GMG ist in der Rückwirkung auf Zeiten vor 2004 verfassungswidrig

Da diese Aussagen bei Ihnen möglicherweise den sofortigen Abwehrreflex „ist doch alles längst höchstrichterlich geklärt“ auslösen, habe ich die Bewertung in einer kurzen und einer langen Variante ausgearbeitet. Die „kurze“ für solche, die keine Zeit zum Lesen haben; die „lange“ enthält mehr beweisende Details und Zitate aus den relevanten Gesetzen für jene, die bei der Kurzform in den Zustand „das glaube ich nicht“ geraten. Mir geht es nicht um eine Sammlung meiner Glaubensbekenntnisse, sondern um Nachbeweis/Beweis, dass meine Aussagen die Rechtslage reflektieren.

Ich betone ausdrücklich, dass aus den nachfolgenden „Sie“ jene ausgenommen sind, die versuchen ihrer Verantwortung gerecht zu werden, ihre Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl erkennen, trotz lockend oder brutal vorgebrachtem Druck aus Partei- und Koalitionszwängen ihrem Gewissen folgen und bei Gesetzesvorlagen sich redlich darum bemühen zu verstehen, was da zur Entscheidung ansteht und welche gewollten und ungewollten Folgen es haben kann.

Es bleibt dabei: glauben **Sie** bitte nicht, **Sie** können es aussitzen mit dem Hinweis „ist doch alles längst höchstrichterlich entschieden“. Es gibt kein Gewohnheitsrecht auf fortlaufende Rechtsbeugung und Missachtung des Grundgesetzes.

Wenn die Sozialgerichte in Deutschland zusehends ins kriminelle Milieu abgleiten und das Bundesverfassungsgericht vor lauter serviler Ergebenheit gegenüber der Politik

„Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht [...] bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung [...] (1 BvR 1924/07 07.04.2008 Rn 34)“

seinen Verfassungsauftrag missachtet, so glauben **Sie** ja nicht, das ginge **Sie** nichts an – **Sie** tragen dafür die Verantwortung.

Sie höhlen gedankenlos (unwissentlich) oder gar hemmungslos (wissentlich) mit **Ihrer** Art von Gesetzgebung die Demokratie und den Sozialstaat aus. Oder ist das die „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“: Rechtsstaat und Sozialstaat nach Kassenlage?

Der CDU Generalsekretär Peter Tauber fordert eine nationale Debatte über die Wahlbeteiligung. Schenken **Sie** sich die Mühen der Ursachenforschung, **Sie** sind das Problem.

Es ist doch unübersehbar, dass im Gesetzesentwurf 2003 für das GMG (Kap. 5 der Anlagen) die Lobbyisten das Heft in der Hand hatten. Und **Sie** müssen doch permanent über die Lobbyisten stolpern, die sich bei **Ihnen** herumtreiben. Auf jeden Abgeordneten des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag (37) kommen ca. 1,7 Lobbyisten der GKV mit Hausausweis (Quelle: abgeordnetenwatch.de 12/2015).

BARMER GEK	SPD	1
BARMER GEK	CDU	1
BKK Landesverband Mitte	SPD	1
BKK Mittelstandsoffensive	SPD	1
Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG)	CDU	7
Deutsche Rentenversicherung Bund	SPD	5
GKV-Spitzenverband	SPD	8
GKV-Spitzenverband	CDU	13
IEGUS Institut f. europäische Gesundheits- und Sozialwirtschaft GmbH	CDU	1
Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)	SPD	9
Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)	CDU	5
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)	CSU	1
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB)	CDU	1
Kaufmännische Krankenkasse — KKH	CDU	2
Schwenninger Krankenkasse	CDU	3
Techniker Krankenkasse (TKK)	CDU	2
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)	SPD	1
Verband der privaten Krankenversicherung e. V.	SPD	1
		63

Horst Seehofer bei „Pelzig“ (20.05.2010 ARD): „... Es ist so wie sie sagen: diejenigen, die entscheiden, sind nicht gewählt, und diejenigen, die gewählt werden, haben nichts zu entscheiden.“ Horst Seehofer (Interview 28.07.2013, Frontal21): „Das ist so seit 30 Jahren, bis zur Stunde, dass sinnvolle strukturelle Veränderungen auch im Sinne von mehr sozialer Marktwirtschaft im Deutschen Gesundheitswesen nicht möglich sind, wegen des Widerstands der Lobby-Verbände. Ich kann ihnen nur beschreiben, dass es so ist und dass es so abläuft und zwar sehr wirksam. [Zwischenbemerkung Interview-Partnerin: Letzten Endes muss es doch heißen, die Politik muss sagen ‚nein so geht’s nicht‘. Ja ich kann ihnen nicht widersprechen.“

Können **Sie** damit ruhig schlafen?

Haben **Sie** endlich den Mut zu einer Sozialgesetzgebung, die den Namen auch verdient und zur Abwechslung einmal sozial ist; wenn überhaupt eine Beitragsbemessungsgrenze, dann nach unten: Jene, die nicht wissen, wie sie täglich überleben sollen, müssen nicht auch noch abkassiert werden. Hören **Sie** auf, einen Konflikt zwischen Jung und Alt zu schüren. Bedenken **Sie**, dass die Schere zwischen Reich und Arm permanent auseinander geht und dass sich die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiet wahrlich nicht mit Ruhm bekleckert.

Wenn **Sie** zur Erfüllung **Ihrer** wesentlichsten Aufgabe (Gesetzgebung) nicht in der Lage sind (unwillentlich) oder wenn **Sie** einfach keine Lust dazu haben (willentlich), dann geben **Sie** doch einfach **Ihr** Mandat zurück; aber heben **Sie** bitte nicht bei der nächst besten Wahl gleich wieder den Finger. Es sind genügend Lobbyisten da, die ohnehin schon **Ihre** Arbeit zum eigenen Wohl übernommen haben.

Es bereitet Entsetzen sehen zu müssen, dass ein paar Hundert Leute (Abgeordnete, Richter) den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland aushebeln können; das Entsetzen wird noch größer, wenn man erkennt, dass sie es auch tun.

GG (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) Artikel 20 (Verfassungsgrundsätze, Widerstandsrecht)

(1) *Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

[...]

(3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

(4) ***Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.***

Sehr geehrte Abgeordnete des Bundestages, der § 20 (4) des GG scheint in Vorahnung auf **Sie** geschrieben worden zu sein.

Es bleiben nur **zwei Wege** offen:

- Eine ausreichende Anzahl von Abgeordneten des Deutschen Bundestags erkennt endlich, welch ein Irrweg hier eingeschlagen wurde, verweigert den „Repräsentanten“ der Parteien und der Fraktionen die Gefolgschaft, handelt nach eigenem Gewissen und setzt sich rigoros dafür ein, dass dieses Abgleiten in die Bananenrepublik gestoppt wird.
- Das Verfassungsgericht erkennt, dass Verfassungsrichter auch nur Menschen sind, korrigiert seinen schwer wiegenden Fehler, zeigt der Politik, dass eine derartig schlampige Gesetzgebung in den Mülleimer der Geschichte gehört und sorgt per personellen Strafmaßnahmen dafür, dass die Sozialgerichtsbarkeit den Weg zurück in eine neutrale verlässliche Rechtsprechung findet.

Es gibt einen **dritten Weg**, den ich mir nicht weiter ausmalen möchte: die für einen demokratischen Staat geschaffenen Organe unserer Bundesrepublik fühlen sich mit einer Selbstheilung überfordert und die Bürger dieses Staates handeln nach §20 Abs. 4 des GG.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Arnd Rüter

Fallbeispiel

(Variante: lang)

Rechtliche Situation eines Rentners mit **betrieblicher Direktversicherung**

(nachfolgend: der „Versicherte“)
infolge des seit 01.01.2004 geltenden
GKV-Modernisierungsgesetzes

....

Die **Kapitel 1 bis 9** dieses Dokumentes, welches an alle Mitglieder der Bundestagsausschüsse

- Gesundheit
- Petitionen
- Arbeit und Soziales

gesendet wurde sind hier aus 2 Gründen weggelassen:

- Der Inhalt und die Darstellung der Kapitel 1 bis 9 entspricht weitestgehend
 - dem Kap. 1 [1.1 bis 1.4] Grundlagen für Haupt- und Hilfsantrag und
 - dem Kap. 2 [2.1 bis 2.8] Begründung des Hauptantragsder Klagebegründung des Klagenden
- Die Kapitel 1 bis 9 dieses Dokumentes enthielten noch Worte (wie z.B. „**betriebliche Direktversicherung**“), deren juristischer Missbrauch dem Kläger erst später offenbar wurde und deren Verwendung deshalb in der Klagebegründung (Version 2) ganz bewusst vermieden wurde (siehe auch Kap. 1.3 der Klagebegründung des Klägers).

Die **Kapitel 10, 11 und 12** wurden dagegen hier verwendet, um die Ansprache in den Begleit-E-mails an die Politiker der adressierten Bundestagsausschüsse (Legislative) inhaltlich nachvollziehen zu können.

10 Kapitalleistungen sind keine Versorgungsbezüge – Fortgesetzte Rechtsbeugung durch das BSG

Im Falle des Versicherten waren in den drei Lebensversicherungsverträgen (siehe Anlage K6) keine laufenden Versorgungsbezüge vereinbart worden, sondern von Anbeginn lediglich originäre Kapitalleistungen. Somit können diese originären Kapitalleistungen auch nicht als Ersatz für laufende Versorgungsbezüge angesehen werden.

Die zusätzlichen Arbeitsentgelte waren für den Überlebensfall eine Ansparleistung mit jährlichen Sparprämien in fest vereinbarter Höhe mit fest vereinbarten Laufzeiten (30 Jahre bei KLV1 und KLV2; 26 Jahre bei KLV3). Für die Einschränkung der Verfügungsgewalt wurde durch den Versicherungspartner entschädigt mit fester Verzinsung und vor allem mit ständig anwachsender garantierter Überschussbeteiligung. Die Verfügungsgewalt war nicht gänzlich abgeschafft. Die Verträge waren beispielweise kündbar (dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass sich die Versicherungen in der Vergangenheit in solchen Fällen unangemessen bereichert haben). Die Verträge konnten bei Wechsel des Arbeitgebers vom neuen Arbeitnehmer übernommen oder privat fortgeführt werden mit oder ohne weitergehende Ansparleistungen.

Ein fortlaufender Versorgungsbezug kann durch die Beendigung der Laufzeit der Kapitalansparung und die damit verbundene Aufhebung der Einschränkungen in der Verfügungsgewalt für den Eigentümer nicht entstehen.

(siehe hierzu auch Kap. 1, 3, 5)

Auch das **Bundesverfassungsgericht** bestätigt, dass die Kapitalleistungen keine Versorgungsbezüge sind.

Laut 1 BvR 1924/07 Rn 32 Satz 1: „[...] *unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitalleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen* [...]“.

Wenn etwas gleichgestellt werden kann, dann folgt daraus, dass es nicht gleich ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die hier vom Verfassungsgericht durchgeführte Bestätigung der vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien ebenfalls ein Verfassungsbruch ist (siehe Kap. 11).

Dies hindert das **Bundessozialgericht** nicht daran, die vom Gesetzgeber gelassene Lücke (bis heute **fehlende Rechtsnorm** (Kap. 5) nach eigenem Gutdünken selbst zu füllen. Dieses Bestreben des 12. Senats des BSG zu verbotener normsetzender Betätigung kam erst nach dem Ruhestand des Vors. Richters Karl Peters und der Übernahme des Vorsitzes durch Hartwig Balzer vom 31.10.2004/01.11.2004 auf (siehe auch Kap. 6). Durch die nachfolgende Übernahme des Vorsitzes durch das SPD-Mitglied Hans-Jürgen Kretschmer seit 19.01.2011 hat sich daran nichts grundlegend geändert.

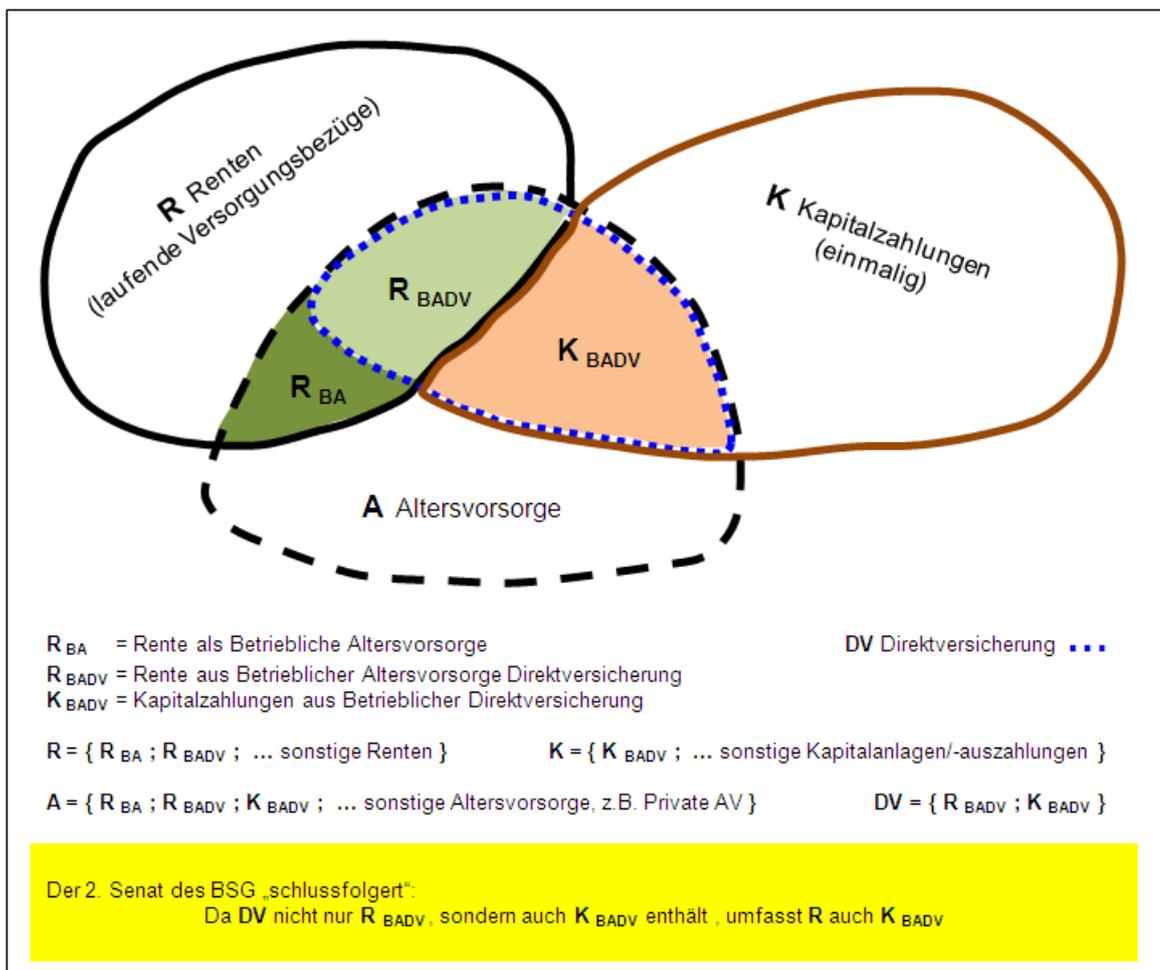
Die Begründung des Urteils BSG B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 ist eine ausführliche Lektion durch den 12. Senat des Bundessozialgerichts in der **Herleitung einer Rechtsbeugung**. Das sechsseitige Gerede um den heißen Brei kann man auch kurz zusammenfassen:

Aus:

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung [...] gehören auch Renten, die aus einer [...] Direktversicherung gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...]“

schlussfolgern die Richter: also sind Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen wie Renten zu behandeln. Ärger wurde die menschliche Logik selten gequält. Man könnte das Verdummungsspiel fortsetzen: Direktversicherung ist auch eine Form Versicherung, also sind generell Kapitalwerte aller Formen von Versicherungen wie Renten zu behandeln.

Da dieses Urteil ein wesentlicher Schritt in der Missachtung des Rechtssystems durch das BSG ist, nachfolgend diese Aussage nochmals als mengentheoretische und visualisierte Darstellung:



Aber damit nicht genug; im Urteil BSG B 12 KR 26/05 R vom 25.04.2007 fühlt sich das Bundessozialgericht bereits so gekräftigt in seiner Rechtsbeugung, dass es sich mit

„die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift begegnet keine grundsätzlichen Bedenken (Bestätigung der Senaturteile vom 13. September 2006 – B 12 KR 17/06 R, B 12 KR 1/06 R sowie B 12 KR 5/06 R)“

als Verfassungsgericht geriert und sich selbst die Verfassungsmäßigkeit der rechtsbeugenden Urteile bestätigt.

Im Landessozialgericht NRW Essen ist eine besondere Ansammlung krimineller Energie festzustellen. Kläger werden vom vors. Richter des 5. Senat Dr. J. Jansen vor die Alternative gestellt entweder die Klage zurückzuziehen, weil diese wegen „klarer rechtlicher Lage ohnehin keine Chance hätte“ oder sie werden nach § 192 SGG wegen „offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Verfahren“ zur Zahlung von 1.000 Euro Verschuldungskosten verurteilt (LSG NRW Essen L 5 KR 443/13 oder L 5 KR 406/14). Der §253 StGB sagt dazu „Erpressung“. Die zunehmende Verweigerung des Vortrags von Klagebegründungen durch Richter gegenüber den Klägern verletzt zudem Artikel 103 Abs. 1 des GG (z.B. LSG NRW Essen L 5 KR 406/14).

Aus einer Verhandlung beim SG Itzehoe (S 33 KR 73/12): „Der Richter hat unumwunden zugegeben das er kein Urteil fällen wird was dem Landessozialgericht sowie in der Folge dann dem Bundessozialgericht nicht gefallen wird. Er äußerte sich dahingehend dass wohl das Landessozialgericht sich in anderen Fällen schon diverse Male eine „blutige Nase“ geholt hätte.“ Das BVerfG sagt dazu:

„Abweichende Auslegungen derselben Norm durch verschiedene Gerichte verletzen das Gleichbehandlungsgebot nicht. Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Ein Gericht braucht deswegen bei der Auslegung und Anwendung von Normen einer vorherrschenden Meinung nicht zu folgen. Es ist selbst dann nicht gehindert, eine eigene Rechtsauffassung zu vertreten und seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, wenn alle anderen Gerichte – auch die im Rechtszug übergeordneten – den gegenteiligen Standpunkt einnehmen. Die Rechtspflege ist wegen der Unabhängigkeit der Richter konstitutionell uneinheitlich (BVerfGE 78, 123 [126].“ (1 BvR 1243/88 03.11.1992, Rn. 15)

11 Verfassungsgericht

Auf die Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung mit „Beschluss vom 07. April 2008 – 1 BvR 1924/07“ wurde schon an anderer Stelle verwiesen (Kap. 8 Abs. 2, Kap 9 a)

Die in der Begründung:

- hergeleitete Gleichsetzung bzw. Gleichbehandlung von einerseits fortlaufenden Renten = Versorgungsbezügen aus betrieblicher Altersvorsorge und andererseits einmalig ausgezahlten Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen (Kap. 4 – 6)
- als auch das Nicht-Erkennen der Aushebelung der Beitragsbemessungsgrenze (Kap. 7)
- als auch das pauschalisierende Feststellen einer zumutbaren Belastung (Kap. 8)
- als auch das Nicht-Erkennen der „Echten Rückwirkung“ und damit der Verfassungswidrigkeit des GMG (Kap. 9)

sind grobe Fehler, die ggf. mit mangelnder Sorgfaltspflicht erklärt werden können; auch wenn deren negative Auswirkungen für den Rechtsstaat enorm sind und die Kosten für die Betroffenen mittlerweile in die Zig-Milliarden gehen. Der Beschluss 1 BvR 1924/07 bildet für die Abgeordneten des Bundestages, sonstige Politiker der Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU den Kern einer Abwehrargumentation „ist doch alles längst höchststrichterlich entschieden“, wenn Forderungen gestellt werden, diesen verfassungswidrigen Zustand zu beenden.

Laut 1 BvR 1243/88 Rn 19 + 20 vom 03.11.1992 gilt:

„Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Rechtsprechung an Recht und Gesetz gebunden. Grundgesetz, Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen sichern die Gesetzesbindung ab und treffen zugleich Vorsorge gegen richterliche Fehlentscheidungen.

*Das Grundgesetz setzt diese Ordnung voraus. Es hat dem Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe übertragen, Gerichtsentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit einfachem Recht in letzter Instanz zu überprüfen. Insofern begnügt es sich, auch soweit Grundrechte betroffen sind, grundsätzlich mit dem Schutz, den die Fachgerichte gewähren. **Das Bundesverfassungsgericht greift erst ein, wenn sich ein Richterspruch über die aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Gesetzesbindung hinwegsetzt. Das ist der Fall, wenn die vom Gericht zur Begründung seiner Entscheidung angestellten Erwägungen eindeutig erkennen lassen, daß es sich aus der Rolle des Normanwenders in die einer normsetzenden Instanz begeben hat, also objektiv nicht bereit war, sich Recht und Gesetz zu unterwerfen. [...]**“.*

Weder das seit 01.01.2004 geltende Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch sein zur Abstimmung im Bundestag gestellter Entwurf lassen erkennen, was im Bereich der Betrieblichen Direktversicherung wie genau geregelt werden soll (Kap. 4 – 6). Insbesondere hat es der Gesetzgeber bis heute unterlassen für gültige Rechtsnormen zu sorgen. Die vom Gesetzgeber gelassene Lücke hat das Bundessozialgericht nach eigenem Gutdünken mit Recht setzenden Normen gefüllt und sich selbst auch noch die Verfassungsmäßigkeit der eigenen fortgesetzten Rechtsbeugung bestätigt (Kap. 10).

Laut 1 BvR 1924/07 Rn 32 Satz 1: *„[...] unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen, welche die vom Bundessozialgericht aufgestellten Kriterien erfüllen, den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V gleichzustellen [...]“.*

Wie kann das Bundesverfassungsgericht seinen Auftrag derart missachten und dem Bundessozialgericht die Rechtsbeugung auch noch nachträglich sanktionieren. Spätestens mit der mit Beschluss vom 07. April 2008 – 1 BvR 1924/07 abgewiesenen Verfassungsbeschwerde durch die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes (Richterin Hohmann-Dennhardt, Richter Gaier, Richter Kirchhof) wäre es für das Bundesverfassungsgericht an der Zeit gewesen seinen Verfassungsauftrag zum Schutz des GG umzusetzen und:

- den Abgeordneten des Bundestages das überaus schlampig gemachte GMG um die Ohren zu hauen mit dem Hinweis, dass dieses nicht minimalste Anforderungen an ein Gesetz erfüllt und Politiker, die Ihren verfassungsmäßigen Auftrag des Gesetze-Machens nicht erfüllen wollen oder erfüllen können, doch bitte ihr Mandat zurück geben sollen.

- sämtliche rechtsbeugenden Urteile des Bundessozialgerichts aufzuheben und den Richtern des 12. Senats des Bundessozialgerichtes persönlich zu verdeutlichen, dass auch für sie das Strafgesetzbuch volle Gültigkeit hat.

Indem das **Bundesverfassungsgericht** die damalige Verfassungsbeschwerde nicht genutzt hat und bis zum heutigen Tag keine Verfassungsbeschwerde zum Anlass genommen hat, eine Korrektur dieses GG widrigen Zustands herbeizuführen, **hat es selbst den vom Artikel 93 GG zugewiesenen Auftrag missachtet.**

Der Versicherte kann im GG der Bundesrepublik Deutschland keine Regelung erkennen, die einsetzt, wenn Richter des Bundesverfassungsgerichtes wider das GG entscheiden.

Artikel 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]

*„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die **Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“*

Das vielzitierte Urteil 1 BvR 1924/07 endet mit „Die Entscheidung ist unanfechtbar“. Will das Bundesverfassungsgericht dem katholischen Glaubensgrundsatz von der Unfehlbarkeit des Papstes den staatlichen Glaubensgrundsatz von der Unfehlbarkeit von Richtern des Bundesverfassungsgerichtes hinzufügen? Müssen ca. 6 Millionen Geschädigte jetzt warten bis ein irgendwie geglaubter Herrgott endlich eingreift?

12 Politik

Bei der Abstimmung über das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung haben (Parteien in alphabetischer Reihenfolge):

- 34 Abgeordnete nicht teilgenommen (CDU/CSU, FDP, SPD),
- 517 Abgeordnete mit „ja“ gestimmt (Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU, SPD),
- 54 Abgeordnete mit „nein“ gestimmt (CDU/CSU, FDP, Fraktionslose Abgeordnete, SPD)
- 3 Abgeordnete sich der Stimme enthalten (Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU)

Es gab keine namentliche Abstimmung, aber 81 Abgeordnete haben nach §31 GO ihr Abstimmungsverhalten und ihre Beweggründe zu Protokoll gegeben (Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, 64 Sitzung, 26.09.2003 Stenographischer Bericht). Man muss den 14 namentlich genannten SPD Abgeordneten nicht nur Respekt für ihre Gewissensentscheidung, sondern auch für das öffentliche Vertreten der Gründe für die „nein“-Entscheidung zollen. Man kann dem Bericht durchaus entnehmen, dass das „ja“ bei etlichen Abgeordneten nicht ganz frei und überzeugt entstanden war und mit „... um Schlimmeres zu verhüten ...“, „... es wurde ja versprochen nachzubessern, sobald offensichtlich nötig ...“ die Augen geschlossen wurden.

War wirklich für so wenige Abgeordnete sichtbar, was für ein Unrecht da in die Welt gesetzt wurde?

Die wahre Antwort gibt Lothar Binding (SPD/MdB) am 26.07.2014 („Die Wut bleibt“: StN-Stadtschreibischtisch Betriebsrente):

„Emotional war der Weg verkehrt. Doch ich muss ehrlich zugeben, dass es keine andere Idee gab, um das Loch in der gesetzlichen Krankenkasse zu stopfen ... Den Betriebsrentnern sei es gut gegangen, deshalb wurde das Modell gewählt“.

Die Ideenlosigkeit zu einer wahrhaft sozialen Gesetzgebung, bei deren gleichzeitiger Eignung zur Finanzierung und bei gleichzeitiger Verfassungskonformität ist bis heute geblieben.

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten